

ROLAND WITTMANN

Europejski Uniwersytet Viadrina, Frankfurt nad Odra

Der Geist am Abgrund Der Pseudohegelianismus als Instrument des Engagements für das Naziregime

Hinsichtlich der idealistischen Philosophie Hegels, die man philosophiegeschichtlich als objektiven Idealismus bezeichnen kann, lassen sich vom wissenschaftstheoretischen Standpunkt aus viele Einwände erheben. Das gilt schon für Hegels Vorstellung einer „Logik“, die in Wirklichkeit eine durch weitere Begriffe vermehrte, als vorgebliche dialektische Entwicklung operationalisierte Form der Kategorienlehre ist, die Aristoteles in seiner *Metaphysik* vorgetragen hat. Mit der modernen Logik und Mathematik hat diese „Logik“ nichts zu tun. Bertrand Russell hat in seiner *History of Western Philosophy*¹ aufgezeigt, dass der holistische Ansatz Hegels („das Wahre ist das Ganze“) sowohl sprachanalytisch – im Hinblick auf das Designat der Eigennamen – als auch relationenlogisch falsch ist. Karl Popper gelangt zwar in seinem Spätwerk *Objective Knowledge* zu der epistemologischen Vorstellung des Wissens ohne erkennendes Subjekt, doch ist damit die Evolution des Wissens gemeint, nicht die Emanation irgendeiner sich selbst denkenden Instanz². Auch wer die Unhaltbarkeit der Hegelschen Philosophie erkennt, wird sich jedoch die Frage stellen, was vom Gebrauch Hegels während des Naziregimes zu halten ist, wurde doch im „Dritten Reich“ Hegel ins Feld geführt, um den NS-Staat, das Propagandaschlagwort „Gemeinschaftsordnung“ und die Rechtlosstellung des sog. „nichtarischen“ Teils der Bevölkerung, insbesondere des jüdischen Bevölkerungsteils zu überhohen. Um diese Frage zu beantworten, wird es zunächst notwendig sein, das Naziregime vom Hegelschen philosophischen System aus zu betrachten. Denn nur so kann Klarheit darüber gewonnen werden, ob die Berufung auf Hegel sich auf dessen Philosophie stützen

¹ London, 2. Aufl. 1974, S. 712 ff. Vgl. auch B. Russell, *An Inquiry into Meaning and Truth*, London 1980, S. 289.

² Oxford 1972, S. 125 f.

konnte oder nur ein Instrument darstellte, die eigene berufliche Wirksamkeit und Karriere durch quasiphilosophische Überhöhung des Naziregimes zu befördern.

Der Staat ist nach Hegel die Wirklichkeit der sittlichen Idee, der sittliche Geist als der offenbare, sich selbst deutliche, substantielle Wille, der sich denkt und weiß und das, was er weiß und insofern er es weiß, vollführt. Betrachtet man den Satz „Der Staat ist die Wirklichkeit der sittlichen Idee“, so ist dessen Verständnis nur möglich, wenn man sich restlos von allen Assoziationen freihält, die einem die einzelnen Worte einzugeben scheinen, einschließlich des Ausdrucks „ist“, und gedanklich die Stellen markiert, die die einzelnen Ausdrücke, das „ist“ und der Satz im Ganzen im Hegelschen System einnehmen. Dabei muss stets die Ebene „für uns“ von der Ebene der Hegelschen Philosophie unterschieden werden. So können wir zunächst festhalten, dass der Satz „Das Wahre ist das Ganze“ zwar für uns unzutreffend ist, weil Wahrheit im Sinne der Tarski-Semantik zu verstehen, also auf Propositionen zu beziehen ist. (Der Satz „der Schnee ist weiß“ ist wahr genau dann, wenn der Schnee weiß ist). Für Hegels System enthält freilich der Satz „Das Wahre ist das Ganze“ die wichtige Information, dass einzelne Inhalte innerhalb des Systems stets erst auf der Grundlage des Ganzen sinnvoll erfasst werden können.

Am einfachsten noch zu beleuchten ist, wieso Hegel gerade von der Wirklichkeit der *sittlichen* Idee spricht. Nach § 142 seiner *Rechtsphilosophie* ist Sittlichkeit „die Idee der Freiheit [...] der zur vorhandenen Welt und zur Natur des Selbstbewusstseins gewordene Begriff der Freiheit“. Hegel verknüpft also den Staatsbegriff mit der Freiheit, die er in den Vorlesungen über die Philosophie der Weltgeschichte als Endzweck der Entwicklung begreift³: „Mit dem, was ich im allgemeinen über den Unterschied des Wissens von der Freiheit gesagt habe, und zwar zunächst in der Form, dass die Orientalen nur gewusst haben, dass Einer frei sei, die griechische und römische Welt aber, dass einige frei sind, dass wir aber wissen, dass alle Menschen an sich frei, der Mensch als Mensch frei ist, damit liegt die Einteilung, die wir in der Weltgeschichte machen und nach der wir sie abhandeln werden, vor“.

Was aber bedeutet die Aussage, der Staat sei die Wirklichkeit einer – der sittlichen – Idee? Die Idee fasst Hegel in seiner *Logik* als die Einheit des Begriffs und der Realität auf. Damit ist ein grundlegender methodischer Ansatz angesprochen. Um sich gegen bloße Sollensvorstellungen abzugrenzen, versucht Hegel, die Idee als in der Wirklichkeit manifestiert zu erfassen. Der Preis für diese zur Wirklichkeit erklärte Teleologie ist hoch. Denn Hegel muss annehmen, dass „diejenige Realität, welche dem Begriff nicht entspricht, bloße Erscheinung ist, das Subjektive, Zufällige, Willkürliche, das nicht die Wahrheit ist“⁴. Nicht jede Art von Realität ist demnach wirklich, sondern nur diejenige, die dem Begriff entspricht. Aus dieser Sicht ist ein Gebilde, das nicht die Wirklichkeit der sittli-

³ Hrsg. von Hoffmeister, Hamburg 1970, S. 63.

⁴ *Logik*, hrsg. von Lasson, Hamburg 1966, S. 409.

chen Idee ist, gar kein Staat, sondern gehört dem Bereich des Zufälligen an, das nicht die Wahrheit ist. Denn die Idee ist nach Hegels System der adäquate Begriff, das objektive Wahre oder das Wahre als solches.

Das dritte für das Verständnis des Staatsbegriffs Hegels wichtige Element ist die Rolle, die die Verbindung des Subjekts („Staat“) mit dem Prädikat („Wirklichkeit der sittlichen Idee“) spielt. Es handelt sich hier nicht um eine analytische Aussage etwa über die Natur eines Staates, sondern um ein Verfahren, das wir für uns als Identifikationsmethode bezeichnen könnten. Die Frage für Hegel war, auf welcher Stufe der Staat im Entwicklungsgang des Geistes unterzubringen ist? Er hat sich für die Verknüpfung des Staatsbegriffs mit der Idee der Freiheit entschieden. Hieran konnte Hegel weitere Aussagen über das Verhältnis zwischen objektiver und subjektiver Freiheit anschließen: „Das Prinzip der modernen Staaten hat diese ungeheure Stärke und Tiefe, das Prinzip der Subjektivität sich zum selbständigen Extreme der persönlichen Besonderheit vollenden zu lassen und zugleich es in die substantielle Einheit zurückzuführen und so in ihm selbst diese zu erhalten“⁵. Bereits der junge Marx hat in seiner Kritik des Hegelschen Staatsrechts an zahlreichen Beispielen aufgezeigt, dass Hegel im Stil einer angeblichen Entwicklung aus dem Begriff in Wirklichkeit nur bestimmte Thesen formuliert⁶.

Bedenkt man die systematische Stelle, die der Staat nach Hegel im Entwicklungsgang des Geistes einnimmt, dann ist es unverständlich, wie eine Reihe von Juristen während des Naziregimes auf den Gedanken kommen konnten, Hegels Philosophie hätte mit dem nationalsozialistischen Deutschland irgendetwas zu tun. Denn von einer philosophischen Beschäftigung mit Hegel muss verlangt werden können, dass sie neben seiner dialektischen Methode auch die dadurch gewonnene Systematik berücksichtigt und nicht einzelne Sätze isoliert betrachtend mit Erscheinungen der eigenen Zeit in Beziehung bringt. Wenn nun Hegel den Begriff des Staates systematisch mit dem Entwicklungsgang des Geistes zur Freiheit aller in Beziehung bringt, also mit der Freiheit, die allen Menschen zukommt, dann ist klar, dass er ein politisches System, das dem Rassenwahn entsprechend den sog. arischen Bevölkerungsteil die volle Rechtstellung gewährt hat, während andere Teile der Bevölkerung rechtlos gestellt wurden, als einen Rückfall in die Barbarei bezeichnet hätte. Diejenigen, die sich im Zusammenhang mit dem Naziregime auf Hegel beriefen, wie Ernst Forsthoff, Karl Larenz und Erik Wolf, hätten erkennen können, dass bereits das sog. Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums und erst recht die sog. Nürnberger Gesetze dem Staat seinen sittlichen Charakter im Sinne Hegels genommen haben. Larenz griff statt dessen zum Mittel der Umdeutung Hegels: „Denn nicht der Staat in der gewöhnlichen Bedeutung dieses Wortes war Hegels eigentliches und ursprüngli-

⁵ *Grundlinien der Philosophie des Rechts*, § 260.

⁶ Marx-Engels, *Werke*, Bd. 1, Berlin 1974, S. 203 ff. Umso erstaunlicher ist es, dass Marx später selbst einer ökonomischen Realdialektik anhing, die den Entwicklungsgang der Weltgeschichte glaubte prognostizieren zu können.

ches Anliegen, sondern die Gemeinschaft als ein Lebensganzes von eigener Prägung und umfassender Wirksamkeit“⁷. Damit wird plötzlich Hegel für das sog. völkische Rechtsdenken benutzbar, also für die Rechtlosstellung derer, die außerhalb der auf die sog. Arier beschränkten „Volksgemeinschaft“ gestellt werden sollten. Klar ist, dass Hegel den Staatsbegriff nicht „in der gewöhnlichen Bedeutung des Wortes“ benutzt, ebenso klar aber auch, dass sein Staatsbegriff die Freiheit aller voraussetzt.

Hegel war nicht nur kein Antisemit, er setzte sich vielmehr in seiner *Rechtsphilosophie* ausdrücklich für die bürgerlichen Rechte der Juden ein und dafür, dass sie als rechtliche Personen in der bürgerlichen Gesellschaft anerkannt werden⁸. Hierbei knüpft er ausdrücklich an einen Satz an, den er an früherer Stelle im Zusammenhang mit der allgemeinen Geltung des Rechts formuliert hatte: „Der Mensch gilt so, weil er Mensch ist, nicht weil er Jude, Katholik, Protestant, Deutscher, Italiener u.s.f. ist“⁹. Wie den Staatsbegriff, so verknüpft Hegel auch den Begriff des Rechts mit der Idee der Freiheit: „Dies, dass ein Dasein überhaupt, Dasein des freien Willens ist, ist das Recht. Es ist somit überhaupt die Freiheit, als Idee“¹⁰. Die Freiheit aller verbindet Hegel also nicht nur mit dem Begriff des Staates, sondern auch mit dem des Rechts und damit auch mit dem Rechtsgebot: „Sei eine Person und respektiere die anderen als Personen“. Demgegenüber wurde durch das sog. völkische Recht die Idee des Rechts im Sinne Hegels bewusst negiert und die Verweigerung der Rechte gegenüber sog. Artfremden für ein Kennzeichen des „völkischen Rechtsdenkens“ ausgegeben.

Da nach Hegels Philosophie der NS-Staat gar kein Staat war, weil das Regime nicht einmal den Begriff der Freiheit aller erkannte, sie vielmehr bewusst negierte, hätte Hegel vermutlich das NS-Regime dem Bereich des Zufälligen zugeordnet und dem Entwicklungsgang des Weltgeistes entsprechend seinen Untergang vorhergesagt. Ernst Fraenkel hat in seinem Werk *Der Doppelstaat*, dessen Urfassung A. v. Brünneck herausgegeben hat¹¹, den NS-Staat auf Grund scharfsichtiger Analyse der Ereignisse bis 1938 als ein Gebilde beschrieben, das aus einem nach Normen funktionierenden Teil – dem Normenstaat – und aus einem politisch agierenden Maßnahmestaat zusammengesetzt ist. Diese Analyse des Herrschaftssystems der Nationalsozialisten beruht auf der unmittelbaren Beobachtung der Auflösung des Rechtsbegriffs, die sofort nach der Machtübernahme einsetzte und nach dem Ermächtigungsgesetz sich noch verstärkte. In Ver-

⁷ Die Bedeutung der völkischen Sitte in Hegels Staatsphilosophie, ZgS 98, 1938, S. 109 f. Vgl. auch E. Wolf, *Das Rechtsideal des nationalsozialistischen Staates*, ARSP 28, 1934/35, S. 348, 360: „Rechtsstandschaft also besitzt, wer artgleich ist, ständisch in die Arbeitsfront des schaffenden Volkes eingegliedert ist und die überlieferten Werte oder Güter der Nation achtet“.

⁸ Hrsg. von Lasson, Anm. zu § 270.

⁹ Ebd., Anm. zu § 209.

¹⁰ Ebd., § 29.

¹¹ E. Fraenkel, *Gesammelte Schriften*, Bd. 2, Baden-Baden 1999.

schärfung der Unterscheidung Ernst Fraenkels könnte man sagen, dass, soweit es um die Ausübung politischer Macht oder die Durchsetzung politischer Vorstellungen des Regimes ging, lediglich eine normative Fassade erhalten blieb. Selbst diese konnte aber bewusst negiert werden. So wurde zwar die Ermordung Röhm und seiner Anhänger durch ein besonderes Gesetz nachträglich für rechtens erklärt, aus der Sicht des Führerstaates bedurfte es einer solchen Legalisierung jedoch gar nicht¹². Für die Rechtlosstellung des jüdischen Teils der Bevölkerung wurde zwar zunächst eine normative Fassade benutzt, doch fallen die einschlägigen Normen, so das sog. Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums und die sog. Nürnberger Gesetze bereits aus dem Rechtsbegriff sowohl nach Hegel als auch allgemein heraus, da sie den Gedanken der Freiheit aller, der wiederum die Gleichheit aller impliziert, bewusst negierten. Es handelt sich also um Scheinnormen. Insgesamt kann daher das Dritte Reich im Sinne Hegels nicht als Staat, sondern lediglich als ein politisches Herrschaftssystem qualifiziert werden, während es völkerrechtlich erst mit der bedingungslosen Kapitulation aufgehört hat zu existieren.

Wenn demnach der NS-Staat mit Hegels Staatsbegriff nichts zu tun hat, so bleibt doch noch die Frage, ob nicht einzelne Elemente der Philosophie Hegels mit Vorstellungen des NS-Regimes in Beziehung gesetzt werden können. Eine zentrale Vorstellung des sog. völkischen Denkens war die Behauptung, dass es unter den sog. Artgleichen, den sog. Volksgenossen, eine Gemeinschaftsordnung gebe. Propagandistisch kam dies durch die Schlagworte „Gemeinnutz geht vor Eigennutz“ und „Du bist nichts, dein Volk ist alles“ zum Ausdruck. Man stellte einen Zusammenhang zwischen der Vorstellung einer Gemeinschaftsordnung der „Volksgenossen“, dem Führerprinzip und dem Prinzip der Gefolgschaftstreue her: „Die Treue der Volksgenossen zum Führer und des Führers zum Volke darf nicht mit materiellen Dingen verknüpft werden“¹³. Von hier aus wird es klar, dass die Schlagworte „Gemeinschaftsordnung“ und „Volksgenosse“ ein propagandistisches Mittel darstellten, das vor allem dem Ziel dienen sollte, die Arbeiter zur „Gefolgschaftstreue“ gegenüber dem „Führer“ des Betriebs zu bewegen. Durch die Abgrenzung gegenüber den sog. Artfremden erhielt der Begriff der Gemeinschaftsordnung auch eine Exklusivität: den „Volksgenossen“ sollte das Bewusstsein verschafft werden, schon deshalb zur Elite zu gehören, weil sie „deutschen Blutes“ seien, damit sie umso eher im Sinne der nationalsozialistischen Politik manipuliert werden konnten.

Um mit der Exklusivität auf Grund „deutschen Blutes“ anzufangen, dies widersprach Hegels Philosophie nicht nur deswegen, weil er alle Menschen als frei ansah. Auch die Bildung der Persönlichkeit im Rahmen des Entwicklungsgangs des Selbstbewusstseins steht nach Hegel prinzipiell jedem offen und ist mit der weiteren Charakterisierung des Staates als Manifestation der Vernunft („Der Staat

¹² Dies bemerkt zutreffend schon E. Fraenkel (wie Anm. 11), S. 58.

¹³ W. Mansfeld, in: DAR 1936, S. 118 ff., 124.

ist als die Wirklichkeit des substantiellen Willens, die er in dem zu seiner Allgemeinheit erhobenen besonderen Selbstbewusstsein hat, das an und für sich Vernünftige“) verknüpft. Daher betrachtet Hegel es als die höchste Pflicht eines jeden Einzelnen, Mitglied des Staates zu sein. Indem der Staat „objektiver Geist ist, so hat das Individuum selbst nur Objektivität, Wahrheit und Sittlichkeit, als es ein Glied desselben ist“¹⁴. Man könnte sagen, dass dieser Denkweise die Vorstellung einer Elitebildung inhärent ist, und zwar in dem Sinne der Sittlichkeit als der zur Natur des Selbstbewusstseins gewordenen Freiheit, also dem Hervorgehen von Persönlichkeiten, die sich mit der „Allgemeinheit“ des Staates in Einheit wissen, wie auch umgekehrt die Vernünftigkeit nach Hegel „abstrakt betrachtet überhaupt in der sich durchdringenden Einheit der Allgemeinheit und der Einzelheit, und hier konkret dem Inhalte nach in der Einheit der objektiven Freiheit“ besteht. Auch wenn eine solche gedankliche Verknüpfung der Persönlichkeit mit dem Staatsbegriff zweifelhaft ist – wobei zu bedenken ist, dass Hegel auch Vorstufen der Entwicklung kennt, wie etwa die Familie –, so ist doch zugunsten Hegels zu sagen, dass sie von der primitiven Vorstellung, jemand oder gar „die Volksgenossen“ könnten allein schon wegen der Zugehörigkeit zu einer angeblichen „Rasse“ eine Elite darstellen, intellektuell durch Welten getrennt ist. Die nationalsozialistische Vorstellung einer „Gemeinschaftsordnung“ widerspricht auch noch in einer weiteren Hinsicht dem Denken Hegels. Wenn nämlich Hegel den – sich im Staat manifestierenden – objektiven Willen zum an und für sich Vernünftigen erklärt, so ist dies – wie bei Hegel stets – auch umgekehrt in dem Sinne zu lesen, dass der Staat durch die Vernunft die Einheit der Allgemeinheit und der Einzelheit bewirkt, was er z. B. durch eine vernünftige Gesetzgebung tun kann, die die Rechte des Einzelnen wahrt.

Den konkret-allgemeinen Begriff, auf den sich Larenz beruft, um Hegel mit dem sog. völkischen Rechtsdenken in Beziehung zu bringen und dadurch den Rassenwahn philosophisch zu überhöhen¹⁵, hat es nie gegeben. Larenz deutete in deutlicher Anknüpfung an die Nürnberger Gesetze den Begriff der Rechtsfähigkeit als „konkret allgemeinen Begriff“ wie folgt: „Von der umfassenden Rechtsfähigkeit des Volksgenossen (Reichsbürgers) unterscheidet sich danach vor allem die geminderte des „werdenden Volksgenossen“, die des nicht der politischen Gemeinschaft angehörigen (staatsfremden), aber nicht artfremden Ausländers und endlich die des Rassefremden“. Mit Hegel hat dies bereits inhaltlich gar nichts zu tun, denn bei diesem heißt es in § 36 der Grundlinien der Philosophie des Rechts:

„Die Persönlichkeit enthält überhaupt die Rechtsfähigkeit und macht den Begriff und die selbst abstrakte Grundlage des abstrakten und daher formellen

¹⁴ *Grundlinien der Philosophie des Rechts*, § 258.

¹⁵ Vgl. K. Larenz, *Zur Logik des konkreten Begriffs. Eine Voruntersuchung zur Rechtsphilosophie*. In: DRW 5, 1940, S. 279 ff., 289. *Über Gegenstand und Methode des völkischen Rechtsdenkens*, Berlin 1938, S. 52.

Rechts aus“. Hieran schließt sich der bereits in anderem Zusammenhang genannte Imperativ an: „Sei eine Person und respektiere die anderen als Personen“. Von diesem Respekt ist beim Pseudohegelianer Larenz gegenüber den sog. Rassefremden nichts zu spüren. Der konkret allgemeine Begriff hat aber auch mit der Denkmethode Hegels, der Hegelschen Dialektik, nichts zu tun.

Betrachtet man die Ausdrücke „konkret“ und „allgemein“, so muss man sich auch hier im Klaren darüber sein, dass sie bei Hegel in einer spezifischen Weise gebraucht werden. Zunächst ist festzuhalten, dass „konkret“ auch bei Hegel der Gegensatz zu „abstrakt“ ist. Die Eigenschaft „abstrakt“ drückt bei Hegel nicht schlechthin eine negative Bewertung aus, kann vielmehr auch nur eine Stufe in der dialektischen Entwicklung einer Idee darstellen. Die „Allgemeinheit“ ist demgegenüber nach Hegels in seiner *Logik* enthaltenen Lehre vom Begriff, in deren Rahmen er in Wirklichkeit den Begriff des „Begriffs“ darstellt, modern gesprochen also eine Art Metatheorie des Begriffs expliziert, eines der Momente des Begriffs, und steht so in Beziehung zu den Momenten der Besonderheit und der Einzelheit. Der Hegelsche Begriff des Begriffs ist in Wirklichkeit eine operationalisierte Form der aristotelischen Definitionslehre. Die Allgemeinheit entspricht dem *genus proximum*, die Besonderheit der *differentia specifica*. Das Einzelne freilich ist nicht etwa ein auf einzelne Anwendungsfälle bezogener Bereich, Hegel will mit diesem „Moment“ vielmehr die isolierte Betrachtung einzelner Bestimmungen des Begriffs abwehren¹⁶. Nicht die Einzelheit ist konkret, sondern der Begriff selbst, freilich auch dieser erst auf der Stufe der Einheit von Begriff und Realität, d. h. auf der Stufe der Idee. Während also Allgemeinheit eines der Momente des Begriffs ist, bezieht sich „konkret“ auf das Wahre als solches, d. h. die Idee als Einheit des Begriffs und der Realität. Noch deutlicher wird die Hegelsche Begriffsbildung in der Phänomenologie des Geistes, wo das, was für uns als konkret erscheinen würde, nämlich die sinnliche Anschauung, für Hegel abstrakt, der Geist hingegen als vorletzte Stufe der dialektischen Entwicklung vor dem absoluten Geist konkret ist. Mit alledem hat der konkret allgemeine Begriff, den Larenz noch in der 6. Auflage seiner *Methodenlehre* glaubte weiterhin behandeln zu sollen¹⁷, nichts zu tun. In Wirklichkeit hat Larenz nicht die Rechtsstellung der Artfremden philosophisch überhöht, sondern ist durch diesen Überhöhungsversuch selbst der intellektuellen Dekadenz verfallen, wie alle, die sich auf den nationalsozialistischen Rassenwahn und auf die Umsetzung der von ihm erzeugten Scheinnormen einließen.

Der in der Vorrede zur Rechtsphilosophie formulierte Satz „Was vernünftig ist, das ist wirklich und was wirklich ist, das ist vernünftig“ war nicht geeignet, das NS-Regime als Realität mit Hegel in Verbindung zu bringen. Hegel verwendete diesen Satz als Abwehr gegenüber einer aus der bloßen Begeisterung entspringenden Auffassung des Staates, wobei er damit freilich zugleich einen geg-

¹⁶ Wie Anm. 4, S. 261.

¹⁷ Berlin 1991, S. 457 ff.

nerischen Standpunkt abqualifiziert. Unabhängig von diesem näheren Kontext steht freilich der Satz im Zusammenhang mit der Methode, die vorhandene Welt als Manifestation von Ideen zu betrachten. Der Satz kann als der prägnanteste Ausdruck einer zur Wirklichkeit erklärten Teleologie angesehen werden. Hegel kommt dem Leser, der den Satz verstehen möchte, entgegen, indem er ihm auch die Austauschbarkeit von Subjekt und Prädikat, die er sonst erschließen muss, *ad oculos* demonstriert. Es ist klar, dass mehr intendiert ist als eine bloße Äquivalenz im formallogischen Sinne. Durch die erste Hälfte des Satzes wird der Leser geradezu darauf gestoßen, dass nicht jede Art von Realität auch Wirklichkeit im Hegelschen Sinne ist, sondern nur jene, die vernünftig ist. Damit aber ist im System Hegels die Verknüpfung mit der Idee als Einheit des Begriffs und der Realität hergestellt.

In seiner Philosophie der Weltgeschichte führt Hegel aus, das Allgemeine sei ein Moment der produzierenden Idee, ein Moment der nach sich selbst strebenden und treibenden Wahrheit und meint: „Es sind nun die großen welthistorischen Individuen, die solches höhere Allgemeine ergreifen und zu ihrem Zwecke machen, die den Zweck verwirklichen, der dem höheren Begriffe des Geistes gemäß ist“. Damit ist die von ihm auch an anderen Stellen geäußerte Vorstellung angesprochen, es gebe „Geschäftsführer des Weltgeistes“ – C. Iulius Caesar oder Napoleon –, deren sich der Weltgeist bedient, damit die historische Entwicklung, in der er sich manifestiert, eine höhere Stufe erreicht. Der sog. Führer des Dritten Reiches war kein Geschäftsführer des Weltgeistes, sein Regime war durch die Verabsolutierung eines einzigen Willens, des sog. Führerwillens die Negation der Freiheit und durch seine menschenverachtende Barbarei ein ungeheurer Zivilisationsbruch.

Hegels ablehnende Haltung gegenüber den naturrechtlichen Systemen des 18. Jahrhunderts und seine die Einheit des Staates betonende Auffassung des Gewaltenteilungsprinzips hatte mit der totalitären Natur des Naziregimes nichts zu tun, sondern ist in dem jeweiligen historischen Kontext zu sehen. Aus Hegels Sicht versagten die aus dem Vernunftrecht abgeleiteten Ideen in der französischen Revolution. Hegel war Anhänger der Monarchie, was er in seiner Rechtsphilosophie so ausdrückte: „Die Persönlichkeit des Staates ist nur als eine Person, der Monarch, wirklich“ (§ 279) und „Das Volk, ohne seinen Monarchen und die eben damit notwendig und unmittelbar zusammenhängende Gegliederung des Ganzen genommen, ist die formlose Masse, die kein Staat mehr ist und der keine der Bestimmungen, die nur in dem in sich geformten Ganzen vorhanden sind – Souveränität, Regierung, Gerichte, Obrigkeit, Stände und was es sei – mehr zukommt“. Hinter diesen Sätzen ist die in Frankreich mit der Revolutionszeit nach 1789 einerseits, mit Napoleon seit der Übernahme des Amtes des ersten Konsuls, jedenfalls aber seit 1804 gemachte historische Erfahrung deutlich zu erkennen. Auch bestätigt der zweite Satz, dass Hegel es mit dem Staatsbegriff Ernst meint, Gebilden also, die seinem Staatsbegriff nicht entsprechen, die Staatsqualität ab-

spricht. Das Prinzip der Gewaltenteilung als solches wird von Hegel nicht in Frage gestellt, allerdings bezieht er es auf die fürstliche Gewalt, die Regierungsgewalt und die gesetzgebende Gewalt. Wenn er gegen die gegenseitige Beschränkung der Gewalten die Einheit des Staates betont, dann deshalb, weil er mit seinem Staatsbegriff den Organismusgedanken verbindet (§ 269). Das Problem des Missbrauchs der Gewalt von seiten der Behörden hat Hegel erkannt (§ 295). Hegels Auffassung von der Gewaltenteilung hat daher mit der totalitären Natur des Naziregimes nichts zu tun.

Hegel sah in seiner Philosophie der Weltgeschichte in Amerika und nicht etwa in Deutschland das Land der Zukunft: „Amerika ist somit das Land der Zukunft, in welchem sich in vor uns liegenden Zeiten, etwa im Streite von Nord- und Südamerika, die weltgeschichtliche Wichtigkeit offenbaren soll; es ist ein Land der Sehnsucht für alle die, welche die historische Rüstkammer des alten Europa langweilt. Napoleon soll gesagt haben: *Cette vieille Europe m'ennuie*“. Auch wenn man kein Hegelianer ist, kann man nur staunen über die Kraft der Vorhersage, oder sollten wir sagen, der Vorahnung, die aus Hegels Einschätzung der künftigen Rolle Amerikas in der Welt spricht, auch wenn seine Vermutung über einen kommenden Streit zwischen Nord- und Südamerika fern liegt.

Mit der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten befand sich der Weltgeist – um es mit Hegel zu formulieren – am Abgrund. Er hat sich zwar – dank dem nach dem Angriff auf Polen doch noch erwachten Widerstandswillen der zivilisierten Völker – gegenüber der Negation der Rechtsidee als der stärkere erwiesen. Für die Millionen Unschuldiger, die den Massentötungen durch die Nazis zum Opfer fielen, kam freilich der Weltgeist zu spät, so dass für den Nicht-hegelianer sich die Vermutung aufdrängt, dass es ihn gar nicht gibt.

DUCH NAD OTCHŁANIĄ.
PSEUDOHEGLIZM JAKO NARZĘDZIE ZAANGAŻOWANIA
W REŻIM NAZISTOWSKI

Streszczenie

Powoływanie się niektórych prawników z kręgów narodowosocjalistycznych na poglądy Hegla mija się z jego filozofią, stanowiąc rodzaj pseudoheglizmu.

Hegel, opierając się na swojej definicji państwa, odmówiłby reżimowi nazistowskiemu przymiotu państwowości, określając go jedynie jako polityczny system sprawowania władzy, negujący ideę powszechnej wolności, a w konsekwencji jako system bezprawia.

Narodowosocjalistyczne wyobrażenie tzw. porządku zbiorowego, ograniczającego się do tzw. towarzyszy ludowych, nie da się pogodzić ani z heglowskim pojęciem prawa, ani z założonym przez niego procesem rozwoju osobowości. Pozbawienie wszystkich praw tzw. obcych rodzajowo jest sprzeczne z heglowskim pojęciem zdolności prawnej. Również pod względem metodycznym pojęcie „ludowej” zdolności prawnej nie ma z Heglem nic wspólnego, gdyż tzw. pojęcie konkretno-ogólne u niego w ogóle nie występuje.

Zdanie „Co jest rozumne, to jest rzeczywiste, co jest rzeczywiste, to jest rozumne” nie może służyć temu, by można było określić reżim narodowosocjalistyczny jako coś rozsądnego. Tak zwany wódz nie był w rozumieniu Hegla żadnym narzędziem ducha świata. Odrzucenie przez filozofa abstrakcyjnego prawa naturalnego należy rozumieć w kontekście historycznym, uwzględniając zwłaszcza historyczne doświadczenie rewolucji francuskiej. Przyszłość ducha świata leży, zdaniem Hegla, nie w Niemczech, lecz w Ameryce.